

## Hinweise zur Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Allgemeine Hinweise

- Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. (§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege sind, gewährt werden.
- Der Antrag ist vollständig einzureichen! Dazu zählt das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf eine Leistung für Bildung und Teilhabe“ mit den allgemeinen Angaben zum Antragsteller (Vorderseite des Antrages) **und** die erforderlichen Angaben zur jeweiligen Leistungsart (Rückseite), die gewährt werden soll (Ausflug oder mehrtägige Fahrt, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe).
- Anträge, bei denen Angaben fehlen z.B. zum Antragsteller, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistung beantragt wird oder erforderliche Daten, Nachweise sowie Unterschriften nicht vorliegen, können nicht bearbeitet werden und gehen an den Antragsteller zurück.
- Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein gesonderter Antrag zu stellen! Handelt es sich dabei um ein Pflegekind, ist dies unbedingt mit anzugeben.
- Die Leistungen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig, d.h. unter 18 Jahre alt, sind (§ 28 Abs. 7 S. 1 SGB II).
- Für den Bezug von Kinderzuschlag oder dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Vorlage eines Nachweises über die Sozialleistung im FD Servicestelle/BuT zwingend erforderlich.
- Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird, ausgenommen davon sind Leistungen für die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“.
- Leistungen müssen vor der Inanspruchnahme beantragt werden, ausgenommen ist die Leistung persönlicher Schulbedarf für Alg II-Empfänger.
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind an den Bewilligungszeitraum von Alg II oder Wohngeld oder Kinderzuschlag gebunden und müssen nach Ablauf dessen jeweils neu beantragt werden.
- Die Bezeichnungen in den Formblättern gelten für alle Geschlechter.

### Spezielle Hinweise

#### Leistung für eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindertageseinrichtung

Rechtzeitig vor dem Zahlungstermin ist mit dem Antrag das von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausgefüllte Formblatt, „*Angaben zum eintägigen Ausflug/zur mehrtägigen Fahrt*“ vorzulegen.

In der Regel erfolgt die Auszahlung der Leistung direkt an die Schule (ggf. auch an den Schulförderverein) oder die Kindertagesstätte. Eine Auszahlung an den Antragssteller ist nur in Ausnahmefällen und mit Vorlage eines Zahlungsnachweises (z. B. bei bereits erfolgter Vorverauslagung mit Quittung) möglich. Es erfolgt nur die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten. Zu diesen Kosten zählen nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

#### Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Nur bei Bezug von Alg II erfolgt die Bearbeitung der Leistung für die „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres unmittelbar in Zusammenhang mit der o.g. SGB II-Leistung, d.h. ein Antrag auf diese BuT-Leistung muss nicht gesondert gestellt werden.

Erhält aber der Antragsteller für das betreffende Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag ist die Bewilligung der Leistung für die „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ vor dem 1. August bzw. 1. Februar eines jeden Jahres zu beantragen.

Die aktuelle Schulbescheinigung ist vorzulegen.

### Leistung für die Schülerbeförderung

Schülerbeförderungskosten werden in tatsächlicher Höhe für erforderliche Kosten zur *nächstgelegenen* Schule übernommen, soweit sie nicht durch Dritte übernommen werden oder diese nicht aus dem Regelsatz bestritten werden können. Die zum Antrag beizufügenden Angaben sind mit entsprechendem Formblatt „*Angaben zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten*“ abzugeben. Darauf hat auch die Schule die Schulbesuchstage zu bestätigen. Die originalen Fahrkarten sind in chronologischer Reihenfolge beizufügen.

Die aktuelle Schulbescheinigung ist vorzulegen.

### Leistung für eine ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung soll helfen, kurzfristig und nur in Ausnahmefällen, schulische Defizite zu verhindern oder abzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wesentlichen Lernziele erreicht werden. Die Versetzung in die nächste Klassenstufe zählt nur bedingt dazu.

Dem Antrag ist die „*Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf*“ sowie das letzte Zeugnis (Endjahres- oder Halbjahreszeugnis) und ein aktueller, von der Schule bestätigter Notenspiegel beizufügen. Weiterhin ist ein entsprechendes Angebot von einem Nachhilfe-Anbieter vorzulegen.

Für das Angebot des Nachhilfe-Anbieters sind die von der Schule vorgegebenen Angaben zum bestehenden Lernförderbedarf ausschlaggebend. Es besteht die Möglichkeit zur direkten Abrechnung mit dem Anbieter.

### Leistung für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte

Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist durch den Antragsteller ein *Eigenanteil in Höhe von 1,00 €* selbst zu erbringen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung wird vom Leistungsträger übernommen. Anfallende Kosten für die Frühstücksverpflegung oder Vesper in Kindertageseinrichtungen sind eigenständig zu zahlen und werden nicht im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe finanziert.

### Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die monatlichen Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben betragen *maximal 10 €*. Eine Aufteilung auf mehrere Aktivitäten/Antragsgründe ist möglich. Die den Betrag von 10,00 € übersteigenden Kosten sind durch den Antragsteller selbst zu finanzieren.

Die Leistung kann beantragt werden für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Kreativkurs) und
- die Teilnahme an vergleichbar angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienfreizeit).

Im Einzelfall können auch tatsächliche Aufwendungen übernommen werden, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können.

Dem Antrag ist das vom Verein/Leistungsanbieter ausgefüllte Formblatt „*Bestätigung der Kosten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*“ beizufügen. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Leistung direkt an den Verein/Leistungsanbieter.

### **Bei weiteren Fragen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe bzw. zum Antrag wenden Sie sich bitte an das:**

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachbereich Arbeit – Kommunales Jobcenter  
Fachdienst Servicestelle/BuT  
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen,  
Telefon: 03693 - 485 514      oder      485 516